



Brennholzaufarbeitung ab Oktober 2019

Betriebsanweisung für Privatkunden

Hintergründe/Grundsätze:

Der Stadtwald ist derzeit von massiven Vitalitätsverlusten durch Trockenheit und Temperatur-extreme betroffen. Hierunter leiden insbesondere Fichten-, Kiefern- und Buchenbestände, auch Bergahorn und Eschen sind betroffen.

Durch die fehlende Holzfeuchtigkeit steigt der Anteil von Bruchschäden und damit zusammenhängenden Gefahren in den Waldbeständen ganz massiv. Daher müssen die Holzernteverfahren inklusive der Brennholzaufarbeitung entsprechend angepasst werden.

Ab Oktober 2019 werden folgende Veränderungen für die Bereitstellung von Brennholzsortimenten umgesetzt:

Die Bereitstellung von Kronenresthölzern in den Waldbeständen wird grundsätzlich bis auf weiteres eingestellt. Hierdurch sollen mögliche Unfallgefahren durch herabstürzende Äste oder Kronenteile verhindert werden.

Brennholzinteressenten erhalten die Möglichkeit an die Waldwege gerückte Brennholzpolter zu erwerben. Diese Brennholzpolter werden in der nun beginnenden Saison als Mischholzpolter aus ca. 25 % Fichte und 75 % Laubhartholz (Bu, Ei, Esche, Ahorn ohne Rußrindenbefall) zusammengesetzt. **Der Preis für diese Mischholzpolter wird mit 40,- €/fm angesetzt.**

Reine Laubholzpolter kosten 45 €/fm für Eiche und 60,- €/fm für Buche, reine Fichtenpolter: 20,- €/fm. Die Preise werden in der Saison ggfls. angepasst.

Ablauf:

1. Interessenten/innen bestellen beim Liegenschaftsamt die Menge an Rundholz, gerückt am Waldweg in Festmeter (fm), wobei die tatsächlich bereitgestellte Menge von der Bestellmenge um +/- 20 % abweichen kann, entweder telefonisch 0641-306- 1184
-1194
-2414
oder per email: liegenschaftsamt@giessen.de
2. Interessenten/innen werden mit ihren Kontaktdaten in eine Brennholzselbstwerberliste aufgenommen.
3. Voraussetzung zum Erwerb von Rundholz, gerückt am Waldweg ist der Teilnahmenachweis für einen Lehrgang zum sicheren Umgang mit Motorsägen für liegendes Holz.
4. Nach Bereitstellung durch den städtischen Forstbetrieb wird der Erwerber zu einem Vorzeigetermin eingeladen. Ortskundige Kunden können auch per Karte und Polterangabe das Polter selbstständig anfahren.



5. Sofern das vorgezeigte Polter den Bestellvorgaben des Erwerbers entspricht, wird eine Vereinbarung zur Übernahme und Aufarbeitung bzw. Abtransport geschlossen.

6. Mustervereinbarung:

BESTIMMUNGEN FÜR BRENNHOLZSELBSTWERBER

Herr

Mustermann	Musterhorst	Musterstraße 18	35390	Musterstadt
------------	-------------	-----------------	-------	-------------

ist berechtigt, in der Zeit vom _____ bis _____

im Stadtwald Gießen, Abteilung ___ Polternummer _____

die Menge von ca. ____ **fm** Brennholz der Holzart(en) zum Preis von _____ **je fm** aufzuarbeiten. Das Holz ist erst nach Bezahlung aufzuarbeiten und durch den Erwerber abzufahren und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Stadt Gießen.

Allgemeine Hinweise:

Vor der erstmaligen Zuteilung eines Brennholzpolters hat der Brennholzelbstwerber (BSW) die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang nachzuweisen.

Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer besonderen Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Dem BSW ist bekannt, dass beim Einsatz der Motorsäge u. a. folgende Vorgaben im Anhalt an die derzeit gültigen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG, früher UVV) zu beachten sind:

1. Tragen der persönlichen Schutzkleidung

- Schutzhelm mit Gesichtsschutz
- Gehörschutz
- Arbeitshandschuhe
- Hose mit Schnitzzutzeinlage
- Sicherheitsschuhe mit Schnitzzutzeinlage.

2. Im Stadtwald Gießen sind beim Betrieb von Motorsägen ausschließlich **Sonderkraftstoffe** und **biologisch abbaubare Kettenöle** zu verwenden.

3. Keine Alleinarbeit, kein Alkoholkonsum vor und während der Arbeit

Dem BSW sind die Gefahren beim Umgang mit der Motorsäge im Wald bekannt und er ist darüber informiert, welche Verhaltensregeln bei seinem speziellen Brennholzelbsterwerbereinsatz zu beachten sind. Durch seine Unterschrift bestätigt der BSW u. a., dass die Holzaufarbeitung im eigenen Interesse zum Eigengebrauch erfolgt. Im Zuge dieser weisungsfreien Selbstwerbung werden keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt für die evtl. durch den BSW eingesetzten Helfer. Auch diese Helfer werden über den vollständigen Inhalt dieses Vertrages durch den BSW informiert. Für den Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen ist die Stadt Gießen berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen. Das Befahren von Waldwegen mit Kraftfahrzeugen ist im Zusammenhang mit der Brennholzaufarbeitung und -abfuhr zulässig und geschieht auf eigene Gefahr. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h festgelegt. Beim Fahren und Parken im Wald sind sonstige Personen nicht zu gefährden bzw. zu behindern.

4. Haftung:

Der BSW haftet für alle durch ihn oder seine Helfer im Rahmen des Selbstwerbereinsatzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis des BSW und sei-

Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat
Berliner Platz 1



35390 Gießen

ner Helfer untereinander. Jegliche Haftung der Stadt Gießen für Personen- oder Sachschäden, die dem BSW oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Verstöße:

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Festlegungen ist die Stadt zur sofortigen Aufhebung des Vertrages, ohne dass hierdurch ein Entschädigungsanspruch entsteht, berechtigt

6. Besondere Hinweise:

Durch Dürre und Trockenheit im Baumbestand steigt dir Gefahr von Astabbrüchen. Daher ist bei Aufenthalt im Wald erhöhte Aufmerksamkeit dringend notwendig. Festgestellte Gefahrenquellen sind zu meiden und dem städtischen Forstbetrieb zu melden

Datum/Unterschrift:
Mustermann

Stand Sept. 2019

(gez. Kriep)